kleeberg

Kurzinformation
Erbschaftsteuerreform

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Erbschaftsteuerreform voraussichtlich kurz vor Verabschiedung

„Kurz vor knapp“ hat der Koalitionsausschuss am 06.11.2008 eine Einigung über die Erbschaftsteuerreform erzielt, wenngleich vereinzelt noch Widerstand angekündigt wird. Die Zeit drängt, da andernfalls die vom Bundesverfassungsgericht als nicht mit der Verfassung vereinbar eingestufte Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 31.12.2008 auslaufen würde (vgl. unser Sonderrundschreiben vom November 2007). Derzeit liegen der Regierungsentwurf vom 28.01.2008 und Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD vor. Über die Neuregelungen im Einzelnen werden wir Sie informieren, sobald eine verlässliche Informationsgrundlage vorliegt.

Unter Geltung des neuen Rechts müssen die individuellen Situationen überprüft und Strukturen gegebenenfalls angepasst werden. An dieser Stelle wollen wir nochmals **Hinweise** geben, unter welchen Umständen eine **Vermögensübertragung noch bis zum 31.12.2008** sinnvoll sein könnte. Dabei bitten wir jedoch zu beachten: Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sollten nie das einzige Motiv für eine vorzeitige Übertragung sein.

Übertragung von Privatvermögen auf Geschwister/Nichten/Neffen (Steuerklasse II) bzw. Freunde/Fremde (Steuerklasse III)

Die Steuersätze in den Steuerklassen II und III steigen voraussichtlich deutlich. Ist daher zeitnah die Übertragung von (steuerlichem) **Privatvermögen** auf Geschwister, Nichten oder Neffen (Steuerklasse II) geplant, wäre die derzeitige Rechtslage vielfach günstiger. Zwar werden die Freibeträge auch für Personen der Steuerklasse II erhöht, dies kompensiert jedoch meist nicht den Nachteil der Steuersatzerhöhung.

Bei einer geplanten Übertragung auf Freunde bzw. Fremde kommt es auf die Höhe des vererbten Vermögens an, ob die bisherige oder die künftige Rechtslage günstiger ist.

Die Übertragung von **Betriebsvermögen** und begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Personen der Steuerklassen II und III soll auch nach künftigem Recht durch den so genannten Entlastungsbetrag gemäß § 19a ErbStG begünstigt werden, der im Ergebnis eine Gleichstellung mit der Steuerklasse I bewirkt. Allerdings setzt dies die Einhaltung der Behaltensregelung von (voraussichtlich) sieben Jahren voraus.

Nießbrauch: jetzt verzichten – erst im neuen Recht bestellen

Ein beabsichtigter unentgeltlicher Verzicht auf ein bestehendes Nießbrauchsrecht ist vielfach nach geltendem Recht günstiger, da sich der Steuerwert des Nießbrauchs im neuen Recht deutlich erhöht und somit die Ablösung des Nießbrauchs einer höheren Schenkungsteuerbelastung unterliegen wird.

Soll dagegen Vermögen unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen werden, kann dies aufgrund der höheren Bewertung des Nießbrauchs und dessen verbesserter Abzugsfähigkeit nach neuem Recht vorteilhafter sein.
In den Vergleich mit einzubeziehen ist aber eine mögliche Höherbewertung des zu übertragenden Vermögens.

Nicht betrieblich genutzte Immobilien im Betriebsvermögen

Nach geltendem Recht sind Immobilien und andere Vermögensgegenstände, die einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) gehören, erbschaftsteuerlich als Betriebsvermögen begünstigt (Bewertungsabschlag von 35 %), auch wenn die Gesellschaft keine betrieblichen Tätigkeiten entfaltet. Dies gilt künftig nicht mehr, da eine solche tatsächlich vermögensverwaltende Gesellschaft regelmäßig die Voraussetzungen für die Begünstigung von Betriebsvermögen (nicht mehr als 50 % Verwaltungsvermögen) nicht erfüllen wird (Ausnahme: Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung). Die Übertragung von Anteilen an derartigen Gesellschaften wird ab 2009 damit vermutlich deutlich höher besteuert werden, zumal neben dem Wegfall des Bewertungsabschlags meist auch der Wertansatz der Grundstücke (Verkehrswert) steigen dürfte.

Immobilien im Privatvermögen

Die Bewertung privater Immobilien kann sich nach neuem Recht deutlich verschärfen. Wohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser sind grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten, es ist also der gemeine Wert auf Basis der Kaufpreise für vergleichbare Immobilien anzusetzen. Aber auch bei der subsidiär anwendbaren Bewertung nach dem Ertrags- oder Sachwertverfahren kann es zu substanziell höheren Werten kommen. Hier empfiehlt es sich in jedem Fall, eine Vergleichsrechnung vorzunehmen. Die Übertragung selbst genutzten Wohnungseigentums auf den Ehegatten soll hingegen unverändert steuerfrei bleiben. Planen die Eltern die Übertragung der selbst genutzten Wohnimmobilie auf Kinder, wird vielfach ebenfalls die neue Regelung günstiger sein (steuerfrei, **wenn** von den Kindern in der Folge selbst genutzt und **soweit** nicht mehr als 200 m² Wohnfläche).

Land- und Forstwirtschaft

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird sich trotz der voraussichtlich deutlich höheren Bewertung die Situation vielfach nicht entscheidend verschlechtern. Denn ein Großteil der Betriebe wird auch künftig die Begünstigungsregelungen (Steuerfreiheit von 85 %, gegebenenfalls sogar von 100 % des Vermögens) einhalten können. Eine Übertragung noch in diesem Jahr könnte indes vorteilhaft sein, wenn eine zeitnahe Veräußerung des Betriebs geplant ist. Entsprechendes gilt, wenn größere Flächen als Bauerwartungsland einzustufen sind, die zeitnah veräußert werden sollen.

Bei Betrieben, die in größerem Umfang Flächen verpachten, gilt es, ein Überschreiten der 50%-Grenze beim Verwaltungsvermögen zu vermeiden, denn künftig sollen Flächen ab einer Pachtdauer von 15 Jahren zum Verwaltungsvermögen zählen. Gegebenenfalls bieten sich anstelle einer Übertragung nach dem noch geltenden Recht auch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im neuen Recht an.

Ertragsstarke Personenunternehmen/ Verkaufsabsicht

Nach bis zum Jahresende geltendem Recht sind Personenunternehmen (etwa GmbH & Co. KG) nicht nur durch den Bewertungsabschlag (35 %), sondern auch durch die Bewertung nach dem steuerlichen Buchwert (Ausnahmen: Grundstücke und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) begünstigt. Künftig gilt der nach dem Ertragswert ermittelte Verkehrswert. Die höhere Bewertung kann trotz der künftigen Begünstigung (Abschlag von 85 % oder sogar 100 % bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen) zu einer insgesamt ungünstigeren Situation führen. Dies gilt insbesondere bei einer beabsichtigten Veräußerung in den nächsten Jahren.

Ihre persönliche Situation

Nähere Informationen über das kommende Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht enthält ein für Mitte Dezember 2008 vorgesehenes ausführliches Sonderrundschreiben. Sollten Sie bei sich aktuellen Handlungsbedarf sehen, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Gerne stehen wir Ihnen für eine konkrete Beurteilung Ihrer steuerlichen Ausgangssituation zur Verfügung.

Impressum

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Augustenstraße 10
80333 München

Telefon +49 (0)89-5 59 83-0
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 11/2008. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.